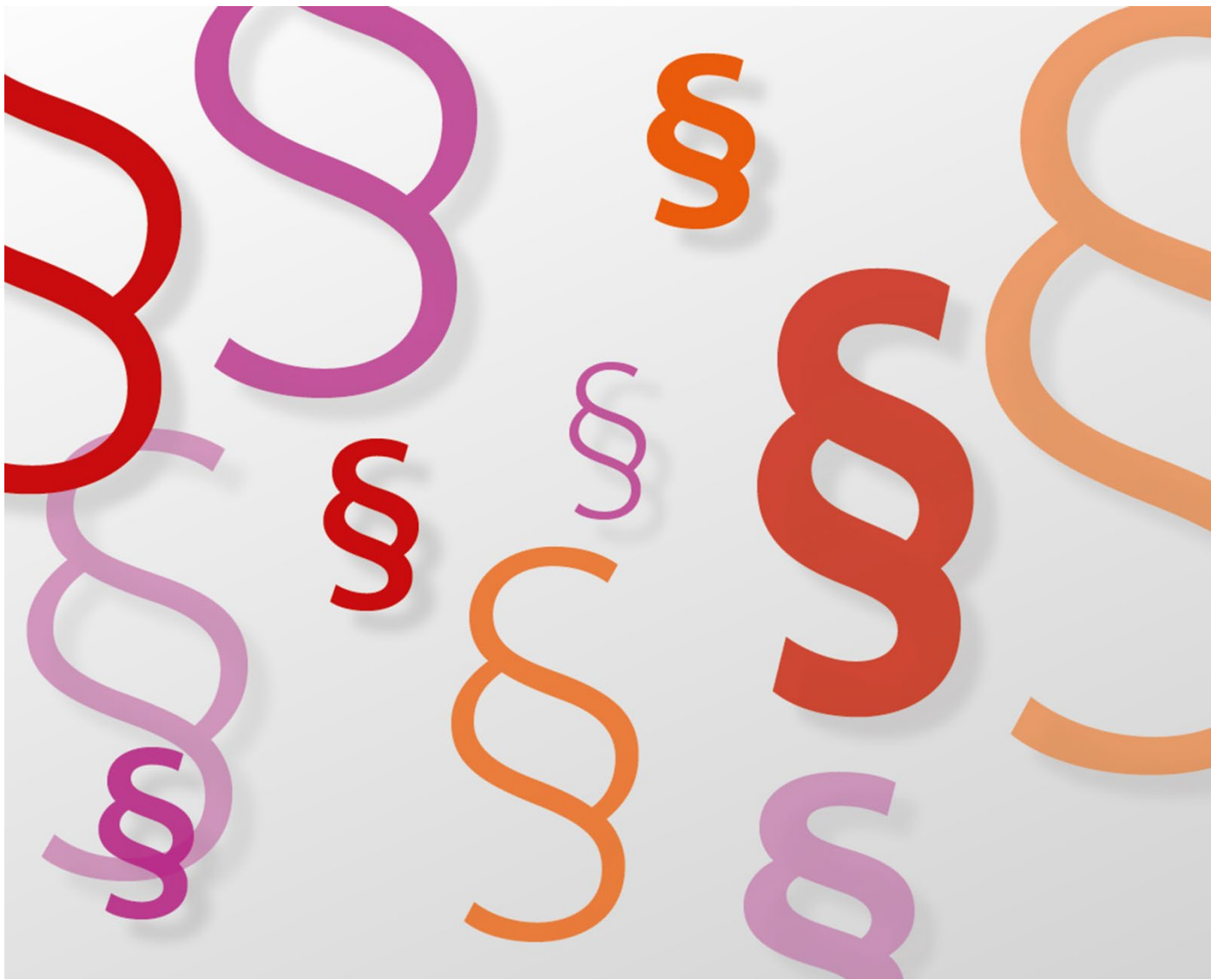




Amtliche Mitteilung Nr. 91/2025

Grundordnung der Technischen Hochschule Köln in der Fassung der
Änderung

Vom 13. Oktober 2025

Herausgegeben am 23. Oktober 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Grundordnung
der Technischen Hochschule Köln
in der Fassung der Änderung**

Vom

13. Oktober 2025

Aufgrund des § 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S.1222), hat der Senat der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name der Hochschule; Führung von Wappen und Siegel
- § 2 Selbstverständnis und Zivilklausel
- § 3 Angehörige und deren Rechte
- § 4 Prüfung des Jahresabschlusses

Teil II Organe und Organisationseinheiten

Erster Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

- § 5 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 6 Regelungen für das Präsidium
- § 7 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums
- § 8 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 9 Findungskommission
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Senat
- § 12 Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates
- § 13 Hochschulwahlversammlung
- § 14 Studienbeirat
- § 15 Fakultätenkonferenz
- § 16 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Gleichstellungskommission; erweiterte Gleichstellungskommission
- § 18 Qualitätsverbesserungskommissionen
- § 19 Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte
- § 20 Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Zweiter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

- § 21 Fakultäten / Institute
- § 22 Dekanat
- § 23 Fakultätsrat
- § 23a Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 24 Regelungen für die Standorte

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Verkündungsblatt
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Grundordnung findet ihre Rechtsgrundlage im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014. Die Hochschule regelt in eigener Verantwortung die ihr im Rahmen ihrer Rechtsform überantworteten hochschulrechtlichen Belange. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

Die Technische Hochschule Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie kommt dieser Verpflichtung nach durch die wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten. Die Verpflichtung auf den demokratischen und sozialen Rechtsstaat schließt auch die soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder, die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ihrer Mitglieder und die konsequente Beachtung der Grundätze von Gender Mainstreaming ein.

Die Technische Hochschule Köln versteht sich als University of Technology, Arts and Sciences. Sie sieht sich dem gewachsenen europäischen Verständnis von Universitas verpflichtet: Sie ist eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und pflegt ein umfassendes Spektrum an Bildungsangeboten und akademischen Abschlüssen in grundständigen, postgradualen und weiterbildenden Studiengängen. Aus diesem Verständnis leitet sich auch die Aufgabe ab, Lehre und Forschung als Einheit zu sehen und zu betreiben. Gute Forschung und Lehre setzen Inter- und Transdisziplinarität sowie Internationalität voraus. Alle entsprechenden Bemühungen werden vorrangig unterstützt.

Die Technische Hochschule Köln räumt der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung und der Sicherung guter Rahmenbedingungen für das Studieren, Lehren und Forschen hohe Priorität ein.

Forschung wird an der Technischen Hochschule Köln als wesentliche Voraussetzung für gute Lehre, postgraduale Bildung sowie die Qualifizierung zu Promotionsvorhaben und damit die Förderung von wissenschaftlichen Karrierewegen verstanden. Durch die Einrichtung von adäquaten Forschungsstrukturen leistet die Technische Hochschule Köln den von ihr erwarteten Beitrag zur sozialen, technischen und kulturellen Innovation.

Wissens- und Technologietransfer sind prinzipiell in die Forschung eingebunden und daher Hochschulaufgabe. Die Technische Hochschule Köln betreibt aktiv Wissens- und Technologietransfer in Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern. Sie stellt somit der Gesellschaft die Ergebnisse ihres Forschens und Fragens zur Verfügung und orientiert sich in Forschung und Lehre an aus der Praxis stammenden Erkenntnissen und Problemen.

Die Bewältigung der immer komplexer werdenden Herausforderungen für die Technische Hochschule Köln gelingt im Rahmen kooperativer Leitungsstrukturen. Ein erfolgreiches und zielorientiertes Hochschulmanagement kann nur partizipativ erfolgen.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name der Hochschule; Führung von Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Köln“, in Kurzform „TH Köln“.
- (2) Die Technische Hochschule Köln führt ihr eigenes Wappen und Siegel.

§ 2 Selbstverständnis und Zivilklausel

Die Technische Hochschule Köln ist mit ihrem öffentlichen Bildungsauftrag den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats verpflichtet und wirkt auf dessen Sicherung und Weiterentwicklung hin. Sie verfolgt ausschließlich friedliche Ziele und leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie kommt diesen Verpflichtungen nach durch die wissenschaftliche Qualifizierung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten, die fachlich hoch befähigt und zugleich in der Lage sind, die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Umwelt, zwischen Berufspraxis und sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Verantwortung aktiv mitzugestalten.

§ 3 Angehörige und deren Rechte

- (1) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten zu nutzen.
- (2) Das ehemalige hauptberufliche Hochschulpersonal, das nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule tätig war, zählt zu den Angehörigen der Hochschule. Im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Tätigkeit als nicht nur vorübergehend, wenn sie einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren überschritten hat. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die mit nicht weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.

§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Technischen Hochschule Köln erfolgt nach den Vorgaben der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWFVO). Danach lässt die Technische Hochschule Köln den Jahresabschluss, die Buchführung sowie die ergänzenden Unterlagen durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Deren bzw. dessen Beauftragung erfolgt durch den Hochschulrat jeweils vor Abschluss des Wirtschaftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht.

Teil II Organe und Organisationseinheiten

Erster Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 5 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Die Technische Hochschule Köln wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mindestens ein hauptberufliches (bis maximal zwei weitere hauptberufliche) und/oder nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder an.

- (2) Die Einrichtung der Ämter hauptberuflicher Präsidiumsmitglieder erfolgt auf Beschluss des Präsidiums im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat.
- (3) Die Anzahl nichthauptberuflicher Präsidiumsmitglieder, die im Fall der Bestimmung fester Geschäftsbereiche gem. § 6 Abs. 1 dem Kreis der Professorinnen oder Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer entstammen müssen, bestimmt der Hochschulrat.

§ 6 Regelungen für das Präsidium

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet der Regelungen nach § 19 und § 25 Abs. 2 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann im Einzelfall auf die Ausübung dieses Rechts verzichten.

§ 7 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hochschulwahlversammlung (§ 13) mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb seiner beiden Teile (Hochschulrat und Senat) gewählt.
- (2) Das Nähere zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium richtet sich nach den §§ 9 und 13.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, dies gilt auch für den Fall der Wiederwahl.
- (4) Von dem Erfordernis einer Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 HG und der Durchführung eines Findungsverfahrens nach § 9 kann im Einvernehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einmalig je Person abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber jeweils in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

§ 8 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von fünf Ach-teln der Stimmen des Gremiums abwählen. Voraussetzung für die Abwahl ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Präsidiumsmitglieds beendet. Eine kommissari-sche Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers findet nicht statt.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung ist zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds einzuberufen, wenn der Hochschulrat oder der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des jeweiligen Gremiums zuvor einen entspre-chenden Antrag auf Abwahl beschlossen hat. Der Antrag muss ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur betreffenden Sitzung des Hochschulrats bzw. des Senats aufgeführt werden. Dem betroffe-nen Präsidiumsmitglied ist auf der Sitzung des Hochschulrats bzw. des Senats und vor der Hochschulwahlver-sammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Abwahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vi-zepräsidenten ist auch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Findungskommission

(1) Die Wahlen von Mitgliedern des Präsidiums werden durch eine aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet. Die Stimmen der Mitglieder aus dem Hochschulrat und dem Senat stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Findungskommission ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds und in sonstigen Fällen unverzüglich zu bilden.

(2) Die Findungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Hochschulrats und sechs Mitgliedern des Senats gemäß §§ 11 und 12. Ihr gehören auf Seiten des Senats drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HG an. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

(3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Person zur oder zum Vorsitzenden sowie eine weitere Person zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Ist die Stelle eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds zu besetzen, erarbeitet die Findungskommission in Abstimmung mit Senat und Hochschulrat zunächst einen Ausschreibungstext und Kriterienkatalog für die zu besetzende Stelle im Präsidium. Auf dessen Grundlage schreibt der Hochschulrat die zu besetzende Stelle im Falle der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder öffentlich aus und bestimmt dabei auch die Medien, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen trifft die Findungskommission eine Vorauswahl von geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerbern. Diese werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. Neben den Mitgliedern der Findungskommission nehmen hieran auch die oder der Vorsitzende des Hochschulrats und im Falle der Besetzung der Stelle einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten auch die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident teil. Anschließend berät die Findungskommission über das Ergebnis der persönlichen Vorstellung.

(5) Ist die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu besetzen, schlägt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung eine oder bis zu drei Personen, die aufgrund der Vorstellung nach Absatz 4 Satz 4 als geeignet erscheinen, zur Wahl vor, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt. Ist die Stelle einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zu besetzen, erfolgt der Wahlvorschlag der Findungskommission im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. dem designierten Präsidenten. Ist die Stelle einer hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten zu besetzen, schlägt die Findungskommission der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. dem designierten Präsidenten eine der Personen, die aufgrund der Vorstellung nach Absatz 4 Satz 4 als geeignet erscheinen, als Wahlvorschlag vor oder unterbreitet mehrere alternative Wahlvorschläge. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident schlägt sodann der Hochschulwahlversammlung eine Person zur Wahl vor. Sie oder er kann hierbei vom Vorschlag der Findungskommission abweichen.

(6) Ist die Stelle eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds zu besetzen, findet ein vereinfachtes Verfahren statt. Zunächst erarbeitet die Findungskommission in Abstimmung mit Senat und Hochschulrat einen Kriterienkatalog und veröffentlicht diesen hochschulintern. Anschließend erfolgt eine interne Ansprache geeigneter Personen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die designierte Präsidentin bzw. den designierten Präsidenten. Sodann schlägt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident der Findungskommission eine oder mehrere geeignete Personen vor. Die Findungskommission entscheidet, ob sie dem Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der designierten Präsidentin bzw. des designierten Präsidenten folgt und gibt eine entsprechende Empfehlung

ab. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident schlägt sodann der Hochschulwahlversammlung eine Person zur Wahl vor. Sie oder er kann hierbei vom Vorschlag der Findungskommission abweichen.

(7) Die Findungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 10 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus zwei internen und sechs externen Mitgliedern.

(2) Der Hochschulrat wählt eines seiner Mitglieder aus dem Kreis der Externen zur oder zum Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. Das Nähere zu dieser Wahl und zur Arbeit des Hochschulrats regelt dieser in einer Geschäftsordnung.

(3) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums dem Ministerium die Abberufung eines Hochschulratsmitglieds vorschlagen. Voraussetzung für die Abberufung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 11 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre bis auf die Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(2) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die die Präsidentin oder den Präsidenten selbst betreffen (Abwahl, jährlicher Bericht des Präsidiums). In diesen Fällen übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher der gewählten Senatsmitglieder den Vorsitz.

(3) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 22 Abs. 1 HG. Über die dort genannten Aufgaben hinaus verleiht die Technische Hochschule Köln im Einvernehmen mit dem Senat

1. die Hochschulmedaille,
2. die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers sowie
3. die Würde einer Senatorin bzw. eines Senators ehrenhalber,
4. die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“.

Nähere Einzelheiten regeln die „Grundsätze für akademische Ehrungen der Technischen Hochschule Köln“.

§ 12 Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates

Zu den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senates zählen neben den in § 22 Abs. 2 Satz 2 HG aufgeführten Personen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und Hochschulreferate, die bzw. der Beauftragte für die Belange der studentischen Hilfskräfte nach § 19 sowie ein von der Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK) gewähltes Mitglied des FSVK-Sprecher*innenrats.

§ 13 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht zum einen Teil aus den Mitgliedern des Senats und zum anderen Teil aus den Mitgliedern des Hochschulrats. Von den Mitgliedern des Senats sind in der Hochschulwahlversammlung nur diejenigen stimmberechtigt, die auch im Senat das Stimmrecht besitzen. Von den Mitgliedern des Hochschulrats besitzen nur die Externen das Stimmrecht in der Hochschulwahlversammlung. Beide Teile der Hochschulwahlversammlung verfügen über die gleiche Anzahl von Stimmen. Hiernach zählen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats siebenfach, die der stimmberechtigten Senatsmitglieder doppelt. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jedem ihrer beiden Teile mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Den Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung führt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hochschulrat vertreten.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Hochschulwahlversammlung gilt bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Zur Feststellung der erforderlichen Mehrheiten innerhalb der beiden Teile der Hochschulwahlversammlung bei den Wahlen zum Präsidium sind unterschiedliche Stimmzettel zu verwenden. Steht innerhalb einer Wahlversammlung die Wahl von mehreren Mitgliedern des Präsidiums an, sind diese in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten zur Wahl als Präsidiumsmitglied vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (5) Kommen bei der Wahl eines Präsidiumsmitglieds die erforderlichen Mehrheiten nicht zustande, gibt die oder der Vorsitzende sowohl der Hochschulwahlversammlung als auch ihren beiden Teilen Gelegenheit zur internen Beratung und ruft sodann zu einem zweiten Wahlgang auf. Kommen auch bei einem zweiten Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten zustande, wird erneut Gelegenheit zur Beratung gegeben und sodann zur Wahl aufgerufen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Scheitert die Wahl auch im dritten Wahlgang, ist bei hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern die Stelle erneut auszuschreiben. Bei nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern werden die Findungskommission und die Präsidentin bzw. der Präsident oder die designierte Präsidentin bzw. der designierte Präsident um einen neuen Wahlvorschlag gebeten und die Hochschulwahlversammlung ist zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzuberufen.

§ 14 Studienbeirat

- (1) Der Senat wird in Fragen von Studium, Lehre, Studienreform und Evaluation von einem Studienbeirat beraten. Der Studienbeirat dient der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Gruppe der Studierenden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG im Sinne einer partizipativen Teilhabe an Beratungen und Entscheidungen des Senats.
- (2) Dem Studienbeirat gehören fünf Studierende, drei Professorinnen bzw. Professoren und eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre an, die bzw. der auch den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG für eine Amtszeit von vier Jahren benannt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 15 Fakultätenkonferenz

- (1) Die Dekaninnen und Dekane bilden die Fakultätenkonferenz. Diese tagt mindestens zweimal im Semester, davon mindestens einmal unter Beteiligung von Hochschulrat und Präsidium.
- (2) Die Fakultätenkonferenz wählt eine Leitung (Dekanesprecherin oder Dekanesprecher), das Nähere regelt die Fakultätenkonferenz in eigener Zuständigkeit. Die Leitung berichtet dem Senat regelmäßig über die Arbeit der Fakultätenkonferenz.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden von der erweiterten Gleichstellungskommission gewählt und vom Senat bestätigt. Die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Gewählte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt, ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) In jeder Fakultät sind eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen. Sie müssen Mitglieder der Hochschule, aber nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 17 Gleichstellungskommission; erweiterte Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Landesgleichstellungsgesetz wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Gleichstellungspläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Der Gleichstellungskommission gehören an
 1. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende;
 2. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG, soweit die Gruppe nicht schon durch die Person der Vorsitzenden vertreten ist;
 3. je ein männlicher Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 werden von den Mitgliedern des Senates aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

- (2) Die erweiterte Gleichstellungskommission besteht aus den Mitgliedern der Gleichstellungskommission und den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten. Ihre Aufgabe besteht in der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer beiden Stellvertreterinnen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Gleichstellungskommission und eine Gleichstellungsbeauftragte je Fakultät, die im Bedarfsfall von ihrer Stellvertreterin mit Stimmrecht vertreten werden darf.

§ 18 Qualitätsverbesserungskommissionen

- (1) Die Technische Hochschule Köln richtet nach dem Studiumsqualitätsgesetz (StQG) vom 11. März 2011 (GV. NRW. S. 165) sowohl auf der zentralen Ebene als auch in den Fakultäten Qualitätsverbesserungskommissionen ein. Die Qualitätsverbesserungskommissionen beraten die Hochschul-, Fakultäts- bzw. Institutsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen

sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel. Sie geben ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Hochschulleitung, Fakultätsleitung und Institutsleitung sind gehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommissionen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission berät über zentrale, fakultätsübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Fachschaftsrates der Technischen Hochschule Köln
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- je eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus der Campus IT, der Bibliothek und der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung sowie
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.

Die studentischen Mitglieder werden vom jeweiligen Fachschaftsrat, alle weiteren Mitglieder werden vom Präsidium benannt. Den Vorsitz der Qualitätsverbesserungskommission hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät berät über fakultäts- bzw. institutsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder Studierende, Professorinnen oder Professoren, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Fakultätsleitung, vorzugsweise die Studiendekanin oder der Studiendekan, an. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät müssen Studierende der Fakultät sein. Die Zusammensetzung, die Anzahl der Mitglieder und der Vorsitz der jeweiligen Qualitätsverbesserungskommission werden in der Fakultätsordnung geregelt. Die studentischen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Fachschaftsrat benannt, die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt, soweit in der Fakultätsordnung nichts anderes bestimmt wird. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Nähere Einzelheiten zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel auf zentraler Ebene und in den Fakultäten regelt die Technische Hochschule Köln in einer Leitlinie zur Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel.

§ 19 Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte

(1) Die Studierendenschaft wählt eine Studentin oder einen Studenten zur oder zum Beauftragten für die Belange der studentischen Hilfskräfte nach § 46a HG und bis zu fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Das Nähere zur Wahl regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die Gewählten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt. Sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in angemessenem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Der Amtsträgerin oder dem Amtsträger oder der jeweiligen Vertretung obliegt eine jährliche Berichtspflicht im Senat.

§ 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Der Senat wählt auf Vorschlag des Senats oder des Präsidiums ein Mitglied der Hochschule für eine Amtszeit von vier Jahren als Beauftragte bzw. Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Wählbar ist jedes Hochschulmitglied, das in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht und aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und seines beruflichen Werdegangs die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse zur Wahrnehmung der Aufgabe besitzt. Die oder der Gewählte wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt und ist zur Wahrnehmung der Aufgabe in angemessenem Umfang von sonstigen Dienstaufgaben freizustellen. Sie oder er berichtet dem Senat und der Studierendenschaft einmal im Jahr über ihre bzw. seine Tätigkeit.

Zweiter Abschnitt

Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 21 Fakultäten/Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Technische Hochschule Köln gliedert sich in Fakultäten (= Fachbereiche im Sinne des § 26 Abs. 1 HG). Die Fakultäten können sich in wissenschaftliche Einrichtungen gliedern, insbesondere in der Form von Instituten. Daneben können Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen oder gemeinschaftliche Einrichtungen mehrerer Fakultäten errichtet werden.

§ 22 Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch von einem Dekanat wahrgenommen werden. In diesem Fall kann das Dekanat für seine Mitglieder feste Geschäftsbereiche vorsehen. Die Aufteilung erfolgt in der Fakultätsordnung oder in der Geschäftsordnung des Dekanats.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG unter Wahrung der Mehrheit der Professorenschaft. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.
- (3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre.

§ 23 Fakultätsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG und vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.
- (3) Gehören einer Fakultät weniger als 15 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, setzt sich der Fakultätsrat abweichend von Absatz 1 aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusam-

men: Fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG.

§ 23a Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen nicht zugleich Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats sein.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG sind in den Prüfungsausschüssen nicht vertreten.

§ 24 Regelungen für die Standorte

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann ihr bzw. sein Hausrecht gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HG auf die Leitung und deren Vertretung sowie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizariats mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Ebenfalls kann die Präsidentin oder der Präsident das Hausrecht auf die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften am Standort Gummersbach und die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften am Standort Leverkusen übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften am Standort Gummersbach und die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften am Standort Leverkusen beauftragen, sich gegenüber den Medien in Angelegenheiten zu äußern, die ausschließlich den jeweiligen Standort betreffen. § 18 Abs. 1 Satz 1 HG bleibt unberührt.

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln“ bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (3) Das Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Köln erscheint bei Bedarf und ausschließlich in elektronischer Form.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 24. September 2025.

Köln, den 13. Oktober 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer